



Nazwa instytucji

# Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

## Odpis pisma okólnego c.k. Ministerstwa Obrony Krajowej w sprawie zasiłków dla osób należących do Legionów Polskich względnie Ukraińskich

Liczba stron oryginału

8

Liczba plików skanów

9

Liczba plików publikacji

9

Sygnatura/numer zespołu

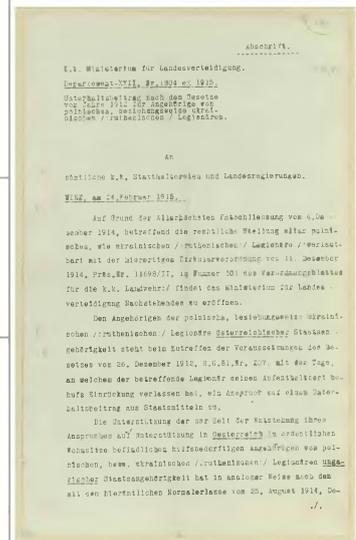
TR 002.012

Data wydania oryginału

1915

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



K.k. Ministerium für Landesverteidigung.

2.12./8(13)

Departement-XVII, Nr.1804 ex 1915.

Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom Jahre 1912 für Angehörige von polnischen, beziehungsweise ukrainischen /:ruthenischen:/ Legionären.

An

sämtliche k.k. Statthaltereien und Landesregierungen.

WIEN, am 24. Februar 1915.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 4. Dezember 1914, betreffend die rechtliche Stellung aller polnischen, wie ukrainischen /:ruthenischen:/ Legionäre /:verlautbart mit der hierortigen Zirkularverordnung vom 11. Dezember 1914, Präs.Nr. 11698/II, in Nummer 101 des Verordnungsblattes für die k.k. Landwehr:/ findet das Ministerium für Landesverteidigung Nachstehendes zu eröffnen:

Den Angehörigen der polnischen, beziehungsweise ukrainischen /:ruthenischen:/ Legionäre österreichischer Staatsangehörigkeit steht beim Zutreffen der Voraussetzungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.G.Bl.Nr. 237, mit dem Tage, an welchem der betreffende Legionär seinen Aufenthaltsort behufs Einrückung verlassen hat, ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln zu.

Die Unterstützung der zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches auf Unterstützung in Oesterreich im ordentlichen Wohnsitze befindlichen hilfsbedürftigen Angehörigen von polnischen, bzw. ukrainischen /:ruthenischen:/ Legionären ungarischer Staatsangehörigkeit hat in analoger Weise nach den mit dem hierämtlichen Normalerlasse vom 25. August 1914, De-

partement - XVII, Nr. 1063, erteilten Direktiven zu erfolgen.

Die königlich ungarische Regierung wird unter einem um Mitteilung ersucht, welche Verfügungen bezüglich der Unterstützung der in den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder ausserhalb der österreichisch ungarischen Monarchie wohnhaften Angehörigen von Legionären ungarischer Staatsangehörigkeit getroffen worden sind und ob die Zustimmung erteilt wird, dass die seinerzeit getroffene Vereinbarung, nach welcher die Unterstützung der hilfsbedürftigen Angehörigen mobilisierter österreichischer oder ungarischer Staatsbürger nach dem Gesetze jenes Staates zu erfolgen hat, in welchem der Angehörige zur Zeit der Entstehung seines Anspruches auf Unterstützung seinen ordentlichen Wohnsitz hat, auf die Unterstützung von in Oesterreich beziehw. in UNGARN wohnhaften Angehörigen von Legionären ungarischer, bezw. österreichischer Staatsangehörigkeit analoge Anwendung zu finden habe.

Bezüglich der Unterstützung der Angehörigen von Legionären fremder Staatsangehörigkeit werden Weisungen nachfolgen.

Falls solche Angehörige in Oesterreich wohnhaft sein sollten, haben die betreffenden Unterhaltsbezirkskommissionen die Anmeldungen derselben in Behandlung zu ziehen und die vollständig instruierten Verhandlungsakten unter Stellung eines Antrages dem Ministerium für Landesverteidigung in Vorlage zu bringen.

Hinsichtlich der im Auslande, beziehungsweise in den besetzten Gebieten von RUSSLAND wohnhaften Angehörigen von Legionären fremder Staatsangehörigkeit werden diese Amtshandlungen von den k.u.k. Vertretungsbehörden, bezw. vom bezüglichen Etappenkommando gepflogen werden.

Der hierämtliche Normalerlass vom 19. November 1914, Departement - XVII, Nr. 2565, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von freiwillig Eingerückten, hat auf die im

vorstehenden Erlasse angeführten Angehörigen von polnischen, beziehungsweise ukrainischen /:ruthenischen:/ Legionären keine Anwendung zu finden; dagegen werden die Unterhaltskommissionen bei ihren Entscheidungen auf die Bestimmungen des hierämtlichen Normalerlasses vom 29. Jänner 1915, Departement XVII, Nr. 1366, entsprechend Bedacht zu nehmen haben.

Hievon sind sämtliche Unterhaltskommissionen des dortigen Verwaltungsgebietes unverweilt in Kenntnis zu setzen.

• Eine Abschrift der eingangs zitierten hierämtlichen  
././ Zirkularverordnung folgt im Anschlusse mit.

G e o r g i m.p.

G.d.I.

-----  
K.k. schlesisches Landespräsidium.  
-----

Troppau, am 28. Februar 1915.

Pr.- 175/17.  
-----

V O R S C H R I F T !  
-----

Wird

den politischen Behörden I. I n s t a n z  
in

S C H L E S I E N  
-----

unter Bezug auf die hierämtlichen Erlasse vom 30. August 1914, Pr.- 1366/45, 19. November 1914, Pr.-1366/69 und 6. Februar 1915, Pr.-175/5 zur Kenntnisnahme und sofortigen Verständigung der Unterhaltsbezirkskommissionen mitgeteilt. Letztere sind aufzufordern, nunmehr auch die vor Hinausgabe dieses Normalerlasses erstatteten Anmeldungen der Angehörigen von polnischen bzw. ukrainischen /:ruthenischen:/ Legionären auf einen Unterhaltsbeitrag und zwar auch in dem Falle, als sie bereits abweislich erledigt worden sein sollten, unverweilt in Behandlung zu neh-

././

men, beziehungsweise die bezüglichen Verhandlungen zu reassumieren.

Zusatz für k.k. Bezirkshauptmannschaften:

Desweiteren sind die unterstehenden Gemeindevorstellungen von diesem Normalerlasse mit der Weisung in Kenntnis zu setzen, Anmeldungen der Angehörigen der polnischen, beziehungsweise ukrainischen /:ruthenischen:/ Legionäre auf den Unterhaltsbeitrag entgegnenzunehmen und an die vorgesetzte k.k. politische Bezirksbehörde zu leiten.

Der k.k. Landespräsident:

J.V.  
Berz

ZIRKULARVERORDNUNG

vom 11. Dezember 1914, Präs.Nr. 11698 - II.

Marginale.  
Grundsätze  
f.d. recht-  
liche Stel-  
lung der  
polnischen  
wie ukraini-  
schen /:ru-  
thenischen:/  
Legionäre.

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Maje-  
stät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. De-  
zember 1914 hinsichtlich der rechtlichen Stellung al-  
ler polnischen wie ukrainischen / ruthenischen:/ Legio-  
näre nachstehende Grundsätze Allergrnädigst zu genehmi-  
gen geruht und zwar:

1./ Die polnische und ukrainische /:ruthenische:/ Le-  
gion sind als auf Kriegsdauer errichtete Freiwilligen -  
korps und deren Mitglieder infolge der Mobilisierung  
zu aktiven Militärdienstleistungen herangezogen, so -  
nach gleich den Militärpersonen, sowohl was ihre Pflichten  
als auch ihre Rechte, anbelangt, zu betrachten;

2./ die mit Bewilligung des Armeeeoberkommandos be-  
ziehungsweise der betreffenden militärischen Zentral-  
stelle bereits bei diesen Legionen eingeteilten, be-  
ziehungsweise noch zur Einteilung gelangenden Perso-  
nen, die dem k.u.k. Heere, den beiden Landwehren oder  
dem Landsturme angehören, entsprechen ihrer Dienst-  
/:Landsturm-:/pflicht bei der betreffenden Legion;

3./ die übrigen Legionäre sind auf Grund des § 2  
des Landsturmgesetzes vom Jahre 1886 als in die betref-  
fende Legion freiwillig zu Landsturmdiensten eingetro-  
ten zu betrachten und haben diesen Eintritt durch die  
Leistung des Landsturmeides zu dokumentieren und

4./ kann fallweise den in die polnische und ukraini-  
sche Legion auf Kriegsdauer freiwillig eingetretenen  
Untertanen fremder Staaten und ihren Familienmitglie-  
dern /Hinterbliebenen/ der Anspruch auf die gleichen  
materiellen Begünstigungen wie für österr.-ung. Legio-  
näre unter der Voraussetzung gnadenweise zugesprochen  
werden, wenn dieselben im österr.-ung. Staatsgebiete  
freiwillig dauernden Aufenthalt nehmen und hiebei ein  
in jeder Beziehung tadelloses Verhalten bekunden.

von G e o r g i m.p. G.d.I.

K.k. MINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG .

Departement-XVII, Nr. 1804 ex 1915.  
Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze  
vom Jahre 1912 für Angehörige von  
polnischen, beziehungsweise ukraini-  
schen (ruthenischen) Legionären.

An

sämtliche k.k. Statthaltereien und Landesregierungen.

Wien, am 24. Februar 1915.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 4. Dezember 1914, betreffend die rechtliche Stellung aller polnischen, wie ukrainischen (ruthenischen) Legionäre (: verlautbart mit der hierortigen Zirkularverordnung vom 11. Dezember 1914, Präs. Nro. 11698/II, in Nummer 101 des Verordnungsblattes für die k.k. Landwehr:) findet das Ministerium für Landesverteidigung Nachstehendes zu eröffnen:

Den Angehörigen der polnischen, beziehungsweise ukrainischen (ruthenischen) Legionäre österreichischer Staatsangehörigkeit steht beim Zutreffen der Voraussetzung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.G. Bl. Nr. 237, mit dem Tage, an welchem der betreffende Legionär seinen Aufenthaltsort behufs Einrückung verlassen hat, ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln zu.

Die Unterstützung der zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches auf Unterstützung in Österreich im ordentlichen Wohnsitz befindlichen hilfsbedürftigen Angehörigen von polnischen, bzw. Ukrainischen (ruthenischen) Legionären ungarischer Staatsangehörigkeit hat in analoger Weise nach den mit dem hierämtlichen Normalerlasse vom 25. August 1914, Departement-XVII, Nr. 1063, erteilten Direktiven zu erfolgen.

Die königlich ungarische Regierung wird untereinen um Mitteilung ersucht, welche Verfügungen bezüglich der Unterstützung der in den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaften Angehörigen von Legionären ungarischer Staatsangehörigkeit getroffen worden sind und ob die Zustimmung erteilt wird, dass die seinerzeit getroffene Vereinbarung, nach welcher die Unterstützung der hilfsbedürftigen Angehörigen mobilisierter österreichischer oder ungarischer Staatsbürger nach dem Gesetze jenes Staates zu erfolgen hat, in welchem der Angehörige zur Zeit der Entstehung seines Anspruches auf Unterstützung seinen ordentlichen Wohnsitz hat, auf die Unterstützung von in Österreich bzw. in Ungarn wohnhaften Angehörigen von Legionären ungarischer, bzw. österreichischer Staatsangehörigkeit analoge Anwendung zu finden habe.

Bezüglich der Unterstützung der Angehörigen von Legionären fremder Staatsangehörigkeit werden Weisungen nachfolgen.

Falls solche Angehörige in Österreich wohnhaft sein sollten, haben die betreffenden Unterhaltsbezirkskommissionen die Anmeldung derselben in Behandlung zu ziehen und die vollständig instruierten Verhandlungsakten unter Stellung eines Antrages dem Ministerium für Landesverteidigung in Vorlage zu bringen.

Hinsichtlich der im Auslande, beziehungsweise in den besetzten Gebieten von RUSSLAND wohnhaften Angehörigen von Legionären fremder Staatsangehörigkeit werden diese Amtshandlungen von den k.u.k. Vertretungsbehörden, bzw. vom bezüglichen Etapenkommando gepflogen werden.

Der hierämtliche Normalerlass vom 19. November 1914, Departement-XVII, Nr. 1565, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von freiwillig Einrückten, hat auf die im vorstehenden Erlasse angeführten Angehörigen von polnischen, bzw. ukrainischen (ruthenischen) Legionären keine Anwendung zu finden; dagegen werden die Unterhaltskommissionen bei ihren Entscheidungen auf die Bestimmungen des hierämtlichen Normalerlasses vom 29. Jänner 1915, Departement XVII, nr. 1366, entsprechend Bedacht zu nehmen haben.

Hievon sind sämtliche Unterhaltskommissionen des dortigen Verwaltungsgebietes unverweilt in Kenntnis zu setzen.

Eine Abschrift der eingangs zitierten hierämtlichen Zirkularverordnung folgt im Anschlusse mit.

G e o r g i m.p.  
G.d.I.

ZIRKULARVERORDNUNG

vom 11. Dezember 1914, Präs. Nr. 11698 - II.

Marginale.

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät hat f. d. rechtlichen mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Dezember 1914 hinsichtlich der Stellung aller polnischen wie ukrainischen (ruthenischen) Legionäre nachstehende Grundsätze Allerhöchstdinständig genehmigen geruht und zwar:

1.) Die polnische und ukrainische (ruthenische) Legion sind als auf Kriegsdauererrichtete Freiwilligenkorps und deren Mitglieder infolge der Mobilisierung zu aktiven Militärdienstleistungen herangezogen, sonach gleich den Militärpersonen, sowohl was ihre Pflichten als auch ihre Rechte anbelangt, zu betrachten;

2.) die mit Bewilligung des Armeeeoberkommandos beziehungsweise der betreffenden militärischen Zentralstelle bereits bei diesen Legionen eingeteilten, beziehungsweise noch zur Einteilung gelangenden Personen, die dem k. u. k. Heere, den beiden Landwehren oder dem Landsturm angehören, entsprechen ihrer Dienst- und Landsturmpflicht bei der betreffenden Legion;

3.) die übrigen Legionäre sind auf Grund des § 2 des Landsturmgesetzes vom Jahre 1886 als in die betreffende Legion freiwillig zu Landsturmdiensten eingetreten zu betrachten und haben diesen Eintritt durch die Leistung des Landsturmeides zu dokumentieren und

4.) kann fallweise den in die polnische und ukrainische Legion auf Kriegsdauer freiwillig eingetretenen Untertanen fremder Staaten und ihren Familienmitgliedern (Hinterbliebenen) der Anspruch auf die gleichen materiellen Begünstigungen wie für österreichischen und ungarischen Legionäre unter der Voraussetzung gnadenweise zugesprochen werden, wenn dieselben im österr.-ung. Staatsgebiete freiwillig dauernden Aufenthalt nehmen und hierbei ein in jeder beziehung tadelloser Verhalten bekunden.

Von G e o r g i m. p. G. d. I.

K. k. schlesisches Landespräsidium.

Pr. - 175/17.

Troppau, am 28. Februar 1915.

V O R S C H R I F T !

Wird

den politischen Behörden I. Instanz in S C H L E S I E N unter Bezug auf die hierämtlichen Erlässe vom 30. August 1914, Pr. - 1366/69 und 6. Februar 1915, Pr. - 175/5 zur Kenntnisnahme und sofortigen Verständigung der Unterhaltsbezirkskommissionen mitgeteilt. Letztere sind aufzufordern, nunmehr auch die vor Hinausgabe dieses NORMALERLASSES erstatteten Anmeldungen der Angehörigen von polnischen bzw. ukrainischen (ruthenischen) Legionären auf einen Unterhaltsbeitrag und zwar auch in dem Falle, als sie bereits abweislich erledigt worden sein sollten, unverweilt in Behandlung zu nehmen, beziehungsweise die bezüglichen Verhandlungen zu reasumieren.

Zusatz für k. k. Bezirkshauptmannschaften:

Desweiteren sind die unterstehenden Gemeindevorstehungen von diesem Normalerlasse mit der Weisung in Kenntnis zu setzen, Anmeldungen der Angehörigen der polnischen, beziehungsweise ukrainischen (ruthenischen) Legionäre auf den Unterhaltsbeitrag entgegenzunehmen und an die vorgesetzte k. k. politische Bezirksbehörde zu leiten.

Der k. k. Landespräsident W e r l i k. m. p.

p. Rokwarko 3  
p. Lezynski 5  
Idon Pole 5